

## § 3

(1) Die im Plan festgelegte Senkung der Selbstkosten beruht auf der vergleichbaren Warenproduktion und hat vom Stande der Selbstkosten im Durchschnitt des Jahres 1949 auszugehen.

(2) Das Gesamtergebnis des Betriebes hat auf jeden Fall den Grad der Planerfüllung auszuweisen.

(3) Die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes hängt von der Erfüllung des Produktionsplanes, der Art und dem Umfang der Ausnutzung der Produktionsausrüstung, der zweckmäßigen Ausnutzung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, des Arbeitskräfteplanes sowie der Einhaltung der Finanzpläne ab.

(4) Im Jahre 1950 haben alle im § 2 genannten Stellen eine Entwicklung einzuleiten, die eine kontinuierliche Senkung der Selbstkosten ermöglicht.

## § 4

(1) Die im § 2 genannten Regierungsstellen haben den Plan auf die ihnen nachgeordneten Stellen (z. B. WB) aufzugliedern und diesen mitzuteilen. Für diese Stellen sind die Pläne gemäß der Zielsetzung des § 3 so zu differenzieren, daß auch sie alle volkswirtschaftlichen, fachlichen und technischen Erfordernisse berücksichtigen.

(2) Die für die Durchführung dieser Pläne verantwortlichen Stellen teilen ihren Plan auf die ihnen unterstellten Betriebe auf und erteilen diesen Auflagen für Selbstkostensenkung. Dabei ist so zu differenzieren, daß auch diese Auflagen die im § 3 festgelegte Zielsetzung und damit die planmäßige und volkswirtschaftliche Aufgabenstellung der Betriebe einhalten.

(3) Die aufteilenden Stellen haben die Einhaltung ihrer Selbstkostensenkungspläne bei der Differenzierung nachzuweisen.

## § 5

Die Auflagen für Selbstkostensenkung sind verbindlich. Erforderliche Planänderungen können von den Betrieben über die ihnen übergeordneten Stellen beantragt werden.

## § 6

(1) Die gemäß § 2 unter a) bis c) verantwortlichen Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Republik Maßnahmen zu treffen, daß entsprechend der Zielsetzung dieses Planes in allen am Plan beteiligten Betrieben der Stand der Selbstkosten im Jahre 1949 mit ordnungsmäßigen, rechnerischen Belegen nachgewiesen wird.

(2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Wirtschaftszweige, auf die gemäß § 1 Abs. 2 im Jahre 1950 der Selbstkostensenkungsplan ausgedehnt werden soll, soweit sie nicht in der Lage sind, den Stand der Selbstkosten mit ordnungsmäßigen, rechnerischen Belegen nachzuweisen.

## § V

Zwischen dem Volkswirtschaftsplan 1950—Selbstkostensenkung — und dem Haushaltsplan 1950 bestehen über Abschreibungen, Gewinnabführung, Körperschaftsteuer, Abführung freier Umlaufmittel und Kreditbeanspruchung enge Beziehungen.

Aus diesem Grunde wird den Betrieben für das Jahr 1950 mit der Selbstkostensenkungsaufgabe auch die Finanzaufgabe erteilt.

## § 8

Die Betriebe sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

## § 9

Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

## § 10

Das Ministerium der Finanzen der Republik und die sonstigen an der Plandurchführung beteiligten Ministerien der Republik erlassen die ihrerseits zusätzlich erforderlichen Anweisungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

## § II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung  
R a u  
Minister

**Verordnung  
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950  
vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz im  
Einzelhandel.**

**Vom 1. März 1950**

Auf Grund des § 20 Abs/ 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 10 dieses Gesetzes für den Plan des Warenumsatzes im Einzelhandel folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel sind

im Plan des Warenumsatzes im Einzelhandel und im Plan der Warenbereitstellung festgelegt.

(2) Diese Pläne umfassen die gesamten Umsätze im Einzelhandel und darunter die Umsätze der volkseigenen Handelsorganisationen (HO) sowie der Konsumgenossenschaften.

## § 2

(1) Für die Durchführung dieser Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik,
- b) die Landesregierungen

im Rahmen ihrer allgemeinen Versorgungsaufgaben, insbesondere für die volkseigene Handelsorganisation und die Konsumgenossenschaften.

(2) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel im Bereiche von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 «abgestimmt und deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.